

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 11.08.2011

#### **Will es die Landesregierung bei der möglichen Gesundheitsgefährdung durch den Kohleumschlag bei Rhenus-Midgard GmbH & Co. KG in Nordenham nicht so genau wissen?**

Auf meine Anfrage vom April-Plenum 2011 „Sind die Anwohner des Midgard-Hafens in Nordenham ausreichend vor Kohlenstaub geschützt?“ (Drs. 16/3515) zum Kohleumschlag bei der Rhenus-Midgard GmbH & Co. KG in Nordenham und daraus resultierenden möglichen Gesundheitsgefahren hat die Landesregierung geantwortet, dass sie davon ausgehe, „dass die vorhandenen immissionschutzrechtlichen Grenz- und Zielwerte für die Inhaltsstoffe im Schwebstaub eingehalten werden“.

Obwohl das Niedersächsische Landesgesundheitsamt auf Nachfrage aus dem Landkreis Wesermarsch empfiehlt, Schwebstaubmessungen vorzunehmen, um genauen Aufschluss über die Zusammensetzung und die toxische Wirkung der Inhaltsstoffe im infrage kommenden Kohlestaub zu erhalten, belässt es die Landesregierung bei den Hochrechnungen der gefährlichen Stoffe und den Jahresdurchschnittswerten. Eine bloße Abschätzung der vom Kohlestaub ausgehenden Gefährdungen reicht jedoch nicht aus, weil die Inhaltsstoffe der Kohle je nach Herkunft und Qualität variieren. Im Interesse des Gesundheitsschutzes ist es aus Sicht der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner völlig inakzeptabel, dass die zuständigen Stellen des Landes untätig bleiben, zumal ihnen die Empfehlung des NLGA bekannt ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Empfehlungen gibt das Landesgesundheitsamt hinsichtlich erforderlicher Feinstaubuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Kohleumschlag bei der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, um gesundheitliche Gefährdungen der Anwohnerschaft wirklich bewerten zu können?
2. Warum verzichtet das Umweltministerium entgegen den Empfehlungen des NLGA auf die von dort empfohlenen Untersuchungen, und inwieweit ist diese Position mit dem Sozialministerium abgestimmt?
3. Wie und in welchem Umfang wurde die Umsetzung der dem Hafенbetreiber bisher auferlegten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Gefährdungen der Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner durch Kohlestaub von den zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes bisher kontrolliert?
4. Welche weiteren Maßnahmen über die bisher dem Hafенbetrieb zur Verhinderung der Feinstaubbelastung auferlegten wären nach Stand der Technik möglich und sind an anderen Standorten bei Kohleumschlag und Lageranlagen bereits mit welchem Erfolg umgesetzt worden?
5. Ist für die Landesregierung die Gesundheit der Midgard-Anwohnerschaft ein weniger wichtiges Schutzgut als das wirtschaftliche Interesse des Hafенbetreibers?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.08.2011 - II/72 - 1099)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz  
- Ref17-01425/16/7/05-0024 -

Hannover, den 25.10.2011

Die Rhenus Midgard GmbH und Co. KG betreibt in Nordenham einen Seehafen, auf dem u. a. ein Umschlag von Kohle stattfindet.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Oldenburg hat die Immissionsituation unter Beteiligung von Gutachtern und unter Hinzuziehung der Zentralen Unterstützungsstelle für Luftreinhaltung beim GAA Hildesheim (ZUS LLG) u. a. im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens im Jahr 2007 umfassend untersucht und bewertet. Die ZUS LLG unterstützt und berät die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen auch bei toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit immissionschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren.

Seit 1978 ermittelt und dokumentiert das Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen kontinuierlich die Luftqualität in Niedersachsen. Aus dem nahen Umkreis des Hafens (2 km Entfernung in nördlicher Richtung) liegen aus einem Sondermessprogramm Schwebstaubwerte (PM-10-Feinstaubkonzentration) vor. In den Jahren 2006 bis 2009 lagen diese gebietsbezogenen Jahresmittelwerte für Schwebstaub mit Messwerten zwischen 18 und 24  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  deutlich unter dem Immissionswert der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens im Jahr 2007 wurde u. a. hinsichtlich des zu erwartenden Schwebstaubaufkommens eine Prognose von einem bekanntgegebenen Sachverständigeninstitut vorgelegt. Diese Prognose enthält Aussagen sowohl zu den Schwebstaubimmissionen als auch zum Staubniederschlag. Der Gutachter prognostizierte für die verschiedenen Aufpunkte Jahresmittelwerte der Gesamtbelastung durch Schwebstaubimmissionen zwischen 24,3  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  und 24,5  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ , die deutlich unterhalb des Grenzwertes liegen. Die durch den Anlagenbetrieb verursachte Zusatzbelastung ist dabei mit maximal 0,51  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  irrelevant im Sinne der TA Luft. Dementsprechend war durch die Änderung keine Überschreitung der Immissionswerte zu erwarten.

Der Staubniederschlag (Deposition) wird im Hinblick auf seine tatsächliche Menge und seine Inhaltsstoffe von einem bekanntgegebenen Sachverständigeninstitut messtechnisch fortlaufend überprüft. Diese Ergebnisse ermöglichen gleichzeitig die Verifizierung der oben genannten Prognosewerte, weil der Staubniederschlag mit dem Schwebstaubaufkommen korreliert. Insgesamt sechs Messpunkte liegen im direkten Umfeld um das Hafengelände herum, davon einer direkt bei einem Beschwerdeführer in der Ilsestr. 12.

Der Immissionswert der TA Luft beträgt für den Staubniederschlag im Jahresmittel 0,35  $\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$ . Die Messwerte der Jahre 2006 bis 2010 unterschreiten mit Jahresmittelwerten zwischen 0,061  $\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und 0,120  $\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  den Immissionswert deutlich.

Seit 12/2010 werden im Staubniederschlag, an einem Messpunkt durch das bekanntgegebene Sachverständigeninstitut, zusätzlich die Monatsmittelwerte für Cadmium und Arsen als Staubinhaltsstoff ermittelt. Die Immissionswerte der TA-Luft betragen im Jahresmittel für Cadmium 2  $\mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und für Arsen 4  $\mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$ . Die bisher ermittelten Monatswerte schwanken für Cadmium zwischen 0,13  $\mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und 0,86  $\mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und für Arsen zwischen 0,39  $\mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und 1,09  $\mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$ . Die vorliegenden Monatsmittelwerte unterschreiten den Grenzwert für das Jahresmittel deutlich.

Die ZUS LLG hat im Zeitraum 10/2010 bis 06/2011 an dem Messpunkt „Ilsestr. 12“ eine Vergleichsmessung für Staubinhaltsstoffe durchgeführt. Neben dem Monatsmittelwert für Staubniederschlag werden auch die Monatsmittelwerte für Chrom, Mangan, Kobalt, Antimon, Zink, Kupfer, Vanadium, Nickel, Cadmium, Blei und Arsen ermittelt.

Neben Cadmium und Arsen bestimmt die TA Luft Immissionswerte für Nickel und Blei; diese betragen im Jahresmittel für Nickel  $15 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und für Blei  $100 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$ . Die festgestellten Monatsmittelwerte schwanken jeweils für Nickel zwischen  $0,69 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und  $3,56 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$ , für Cadmium zwischen  $0,14 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und  $1,06 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$ , für Blei zwischen  $13,1 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und  $72,1 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  sowie für Arsen zwischen  $0,11 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$  und  $0,84 \mu\text{g}/\text{m}^2/\text{d}$ .

Alle Messergebnisse unterschreiten die geltenden Immissionswerte für Staubniederschlag und für deren Inhaltsstoffe. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile liegen daher entsprechend der Maßgaben der TA Luft nicht vor.

Die Rhenus Midgard GmbH und Co. KG ist derzeit mit dem GAA Oldenburg wegen einer Kapazitätserhöhung im Gespräch. Aufgrund der noch andauernden Bauarbeiten am Rhenus-Standort Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven und aufgrund der Stilllegung mehrerer Kernkraftwerke ist der Kohlebedarf stark angestiegen, sodass die genehmigten Jahreskapazitäten für den Kohleumschlag in Nordenham demnächst erreicht werden.

Die Rhenus Midgard GmbH und Co. KG wird in diesem Zusammenhang die erforderliche Immissionsprognose vorlegen; sie hat in Vorbereitung des angestrebten Genehmigungsverfahrens auf eine temporäre Kapazitätserweiterung weitere Vorsorgemaßnahmen angekündigt. Dazu zählen der Verzicht auf den Umschlag von Petrolkoks, der verstärkte Einsatz von Nebelkanonen zur Staubbindung sowie die Optimierung der Inkrustierungsmaßnahmen an den Kohlehalden zur Vermeidung von Staubabwehungen insbesondere auf den Haldenspitzen.

Darüber hinaus wird die Rhenus Midgard GmbH und Co. KG begleitend auch die Feinstaubimmissionen PM-10 einschließlich der Staubinhaltsstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Nickel, Vanadium und Benzo(a)pyren in der direkten Umgebung des Kohlelagers durch ein Messinstitut ermitteln lassen. Der genaue Standort der Messeinrichtung wird mit dem GAA Oldenburg, dem Messinstitut und der ZUS LLG in Kürze abgestimmt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat mit Schreiben vom 19.07.2010 gegenüber dem Fachdienst Gesundheit beim Landkreis Wesermarsch die Immissionsmessungen von Feinstaub (Schwebstaub) empfohlen. Neben den Grenzwerten nach Tabelle 1 unter Ziffer 4.2.1 der TA Luft wird seitens des NLGA die messtechnische Bestimmung der Immissionen folgender Inhaltsstoffe des Feinstaubes (PM-10) angeraten:

- Blei
- Benzo(a)pyren
- Naphthalin, Methyl-, Dimethyl- und Trimethylnaphtaline, Fluoren, Phenanthren, Acenaphthen (soweit EPA-PAH, Bewertung als BaP-Äquivalent)

Zu 2:

Die Stellungnahme des NLGA ist beim GAA Oldenburg seit dem 16.08.2010 bekannt. Die enthaltenen Empfehlungen wurden mit Unterstützung der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung (ZUS) detailliert geprüft:

#### **Bewertung hinsichtlich der Messung von PM-10**

Vor Erteilung der letzten Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im Jahr 2007 fand eine Begutachtung der geplanten Änderung mit Blick auf die zu erwartende Staubimmissionssituation in der Nachbarschaft des Stadthafens Nordenham statt. Die Prognose enthält Aussagen sowohl zum Staubniederschlag als auch zu den Feinstaubimmissionen (Schwebstaub). Für Feinstaub (PM-10) ist nach Ziffer 4.2.1 Tabelle 1 der TA Luft im Jahresdurchschnitt ein Immissionswert von maximal  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zulässig. Außerdem darf der 24-Stunden-Mittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nur 35-mal im Jahr überschritten werden. Der Gutachter prognostiziert für die verschiedenen Aufpunkte Jahresmittelwerte der Gesamtbelastung zwischen  $24,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und  $24,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , die deutlich unterhalb des Grenzwertes liegen. Die durch den Anlagenbetrieb verursachte Zusatzbelastung ist dabei mit ma-

ximal  $0,51 \mu\text{g}/\text{m}^3$  irrelevant im Sinne der TA Luft. Die Anzahl der jährlich zu erwartenden Tage mit einer Überschreitung des Tagesmittelwertes von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  durch die Gesamtbelastung wird mit 33 Tagen prognostiziert und liegt damit relativ nah am Grenzwert von 35 Tagen. Für die Anzahl der Überschreitungen des Konzentrationswertes von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  hat sich nach Aussage des Gutachters auf Grundlage der Daten der Luftmessnetze der Länder aber eine gut gesicherte Abhängigkeit von der mittleren Belastung gezeigt. Danach ist mit einer unzulässigen Anzahl von Überschreitungen des Tagesmittelwertes erst bei PM-10-Jahresmittelwerten von mehr als  $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu rechnen. Diesem Zusammenhang tragen die Eckpunkte des Länderausschusses für Immissionschutz zur Revision der EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa Rechnung. Das Schutzniveau der bisherigen Grenzwerte für Schwebstaub (PM-10) wird als gewährleistet angesehen, wenn der Grenzwert für das Jahresmittel von PM-10 auf  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  abgesenkt wird, und wegen der gegebenen Äquivalenz im gleichen Zuge die Tagesmittelwerte mit den zulässigen Überschreitungen pro Jahr als Grenzwerte entfallen.

Die in Nordenham zu erwartende Gesamtbelastung liegt im Jahresmittel deutlich niedriger als  $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die gutachterliche Aussage ist aufgrund konservativer Eingangsdaten (Worst-Case-Betrachtungen) hinreichend belastbar. Für die Durchführung einer Feinstaubmessung besteht aus den dargestellten Gründen kein Anlass.

#### Bewertung hinsichtlich der Inhaltsstoffe des Feinstaubes

Zur Bewertung der Empfehlung, die Immissionen an Inhaltsstoffen des Feinstaubes messtechnisch zu bestimmen, wurde durch die ZUS LLG eine ergänzende Betrachtung durchgeführt. Ein Bericht<sup>1</sup> der bei der WHO ansässigen International Agency for Research on Cancer (IARC) beschäftigt sich u. a. mit den gesundheitlichen Risiken des Kohlenstaubs und nennt weltweit vorkommende Spannweiten für die Gehalte bestimmter Spurenstoffe in der Kohle. Dieser Bericht liegt auch der Stellungnahme des NLGA zugrunde. Ergänzend werden in der Stellungnahme des NLGA mögliche Benzo(a)pyren- und PAK-Gehalte für Kohlen angegeben. Die ZUS LLG hat mit diesen Daten auf Basis der vorliegenden Immissionsprognosen eine überschlägige Berechnung der Zusatzbelastung an relevanten Schadstoffen aus dem Kohleumschlag der Firma Rhenus Midgard GmbH und Co. KG durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine „Worst-Case“-Betrachtung, die davon ausgeht, dass das ganze Jahr über nur Kohle mit den weltweit höchsten bekannten Gehalten an entsprechenden Spurenstoffen umgeschlagen und gelagert wird. Die Berechnung führte zu folgenden Ergebnissen:

Stoff	Max. Spurenstoffgehalt in der Kohle [mg/kg]	Grenz- oder Zielwert [ $\text{ng}/\text{m}^3$ ]	Errechnete Zusatzbelastung im PM-10 [ $\text{ng}/\text{m}^3$ ]	Ausschöpfung des Grenzwertes durch die Zusatzbelastung
Blei	218 <sup>1)</sup>	500 <sup>3)</sup>	0,11	0,022 %
Nickel	80 <sup>1)</sup>	20 <sup>4)</sup>	0,04	0,200 %
Arsen	93 <sup>1)</sup>	6 <sup>4)</sup>	0,05	0,833 %
Cadmium	65 <sup>1)</sup>	5 <sup>4)</sup>	0,03	0,600 %
Quecksilber	1,6 <sup>1)</sup>	50 <sup>5)</sup>	0,001	0,002 %
Benzo(a)pyren	0,7 <sup>2)</sup>	1 <sup>4)</sup>	0,0004	0,040 %
Weitere PAK (Summe)	500 <sup>2)</sup>	Grenzwert ist nicht verfügbar	0,26	-----

1) Daten aus dem Bericht des IARC  
 2) Angaben aus der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes  
 3) Grenzwert nach Ziffer 4.2.1 der TA Luft  
 4) Zielwert aus der 39. BImSchV (allgemeinen Luftreinhaltung)  
 5) LAI-Wert

Im Ergebnis werden die verfügbaren Grenz- und Zielwerte in dem angenommenen ungünstigsten Fall von der zu erwartenden Zusatzbelastung jeweils zu weniger als einem Prozent ausgeschöpft. Eine grenzwertrelevante Zusatzbelastung an gesundheitsgefährlichen Inhaltsstoffen im Feinstaub

<sup>1</sup> World Health Organisation, International Agency for Research on Cancer (IARC), *IARC MONOGRAPHS ON THE EVALUATION OF CARCINOGENIC RISKS TO HUMANS*, Volume 68: SILICA, SOME SILICATES, COAL DUST AND PARA-ARAMID FIBRILS, Lyon, France 1997

durch die Rhenus Midgard GmbH & Co. KG ist damit nicht zu erwarten. Ergänzend ist anzumerken, dass im Hafen stets verschiedene Kohlesorten umgeschlagen werden und der Eintritt des für die Berechnung angenommenen (und im Ergebnis unbedenklichen) „Worst-Case“ extrem unwahrscheinlich ist. Die tatsächlichen Immissionen sind vermutlich deutlich geringer. Ein Anlass für die messtechnische Bestimmung der Spurenelemente in der Feinstaubimmission besteht nicht.

#### **Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden**

Der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Wesermarsch ist im September 2010 mit dem Wunsch einer Abstimmung des weiteren Vorgehens an das GAA Oldenburg herangetreten. Insbesondere stand die Frage im Raum, inwieweit die vom NLGA empfohlenen Immissionsmessungen dem Betreiber vonseiten des GAA Oldenburg aufzugeben sind. Dazu fand am 07.10.2010 eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit Vertretern der Stadt Nordenham, des Landkreises Wesermarsch (Fachdienst Gesundheit), des NLGA, der ZUS LLG und des GAA Oldenburg statt.

Das GAA Oldenburg hat an diesem Termin deutlich gemacht, dass auf Basis der vorliegenden Messergebnisse und der Vorschriften des anlagenbezogenen Immissionsschutzes im vorliegenden Fall kein Anlass für weitergehende Messungen besteht.

Zu 3:

Die Installation oder Verfügbarkeit der für die Emissionsminderung notwendigen technischen Einrichtungen (z. B. Wasserbesprühung/Wasservernebelung der Aufgabetrichter, dichte Schließkanten der Greifer) wird durch das GAA Oldenburg regelmäßig kontrolliert. Ihre Eignung und Funktionsfähigkeit wurden und werden wiederkehrend stichprobenartig überprüft. Darüber hinaus sind betreiberseits organisatorische Maßnahmen zu treffen (z. B. Abwurf aus geringst möglicher Höhe, Befuchtung oder Inkrustierung von Halden und offenen Flächen, Unterlassen bestimmter Tätigkeiten in einem Teil des Hafengebietes - dem sogenannten C- und D-Lager - bei definierten kritischen Wetterlagen). Die Aufsichtsbediensteten sind für die Verstaubungsproblematik im Umfeld des Stadthafens sensibilisiert. Daher wird bei jedem Termin im Hafen ein besonderes Augenmerk auf die Geschehnisse beim Umgang mit staubenden Gütern und die Durchführung der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen gelegt. Im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Betriebsbesichtigungen der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und einer Reihe von anlassbezogenen Terminen sucht das GAA Oldenburg mehrmals jährlich den Hafen auf.

Die Umsetzung der vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen hat das GAA Oldenburg im Zeitraum von Anfang 2010 bis heute im Rahmen von 17 Ortsterminen stichprobenhaft überprüft.

Zu 4:

Im Jahr 2007 wurde eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zugelassen, die eine Erweiterung der Lagerflächen und eine Erhöhung der Umschlagsleistung von 2 000 000 t/a auf 2 400 000 t/a beinhaltete. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Übereinstimmung der Anlage mit dem Stand der Technik geprüft.

In Bezug auf die Staubemissionsminderung wird der Stand der Technik für Anlagen zum Umschlag, zur Lagerung oder zur Bearbeitung von festen Stoffen in der TA Luft unter Ziffer 5.2.3 definiert. Dort sind beispielhaft Maßnahmen genannt; auf die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird hier besonders hingewiesen. Emissionsmindernde Maßnahmen, die als verhältnismäßig anzusehen waren, wurden der Firma Rhenus Midgard GmbH und Co. KG vom GAA Oldenburg aufgegeben.

Eine relevante weitere Reduzierung der Staubemissionen wäre durch die Installation vollständig geschlossener Fördersysteme und durch Einhausung der Umschlagflächen zu erreichen. Die vollständige Einhausung von Förderanlagen über die im Hafen erforderlichen Wegstrecken setzt voraus, dass diese ortsfest installiert werden. Da in Nordenham verschiedene Kohlesorten in wechselnden Mengen umgeschlagen und auf entsprechend variierenden Flächen gelagert werden, kann dort nicht mit ortsfesten Fördersystemen gearbeitet werden. Außerdem lässt sich die Entladung von Seeschiffen nicht mit vollständig geschlossenen Fördersystemen realisieren.

Im Rahmen eines vergleichbaren Genehmigungsverfahrens wurde beim GAA Oldenburg kürzlich umfassend geprüft, ob die Einhausung einer Kohlehalde bei einer neu zu errichtenden Anlage den Stand der Technik darstellt und daher dem dortigen Antragsteller aufzugeben wäre. Im Ergebnis konnte die Einhausung nicht gefordert werden. Im Stadthafen Nordenham wäre sie nicht mit verhältnismäßigen Mitteln umsetzbar.

Zu 5:

Die Bedenken der Anwohnerschaft werden von den Überwachungsbehörden sehr ernst genommen. Jedoch ist die Verwaltung in ihrem Handeln an die rechtlichen Vorgaben gebunden. Werden die in den einschlägigen Regelwerken vorgegebenen Beurteilungswerte (Grenz- und Zielwerte) weder annähernd erreicht noch überschritten und wird im Anlagenbetrieb der Stand der Technik eingehalten, so verfügt die Behörde über keinen zusätzlichen Handlungsspielraum.

Die Empfehlungen des NLGA wurden in diesem Zusammenhang sorgfältig geprüft. Ergänzende Betrachtungen unter Hinzuziehung der ZUS LLG haben zu dem Ergebnis geführt, dass auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse aus den vorliegenden Messergebnissen weitergehende Untersuchungen weder fachlich zu begründen noch rechtlich vom Betrieb gefordert werden können.

Auch wenn Beeinträchtigungen durch vereinzelte Staubablagerungen von hier aus nicht ausgeschlossen werden können, ist durch die dem Vorsorgedanken folgenden Messungen ermittelt worden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile entsprechend der Maßgaben der TA Luft hier nicht vorliegen.

Hans-Heinrich Sander